

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Martin Dolzer, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Nach fast einem Jahrzehnt die Einkommensgrenzen für §-5-Scheine
anpassen – Zahl der Berechtigten für geförderten Mietwohnungsraum
nicht künstlich klein halten!**

Wer in Hamburg eine öffentlich geförderte Wohnung bekommen möchte, braucht einen Berechtigungsnachweis, den sogenannten §-5-Schein. Diesen „Schein“ gibt es, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Geringfügige Lohnerhöhungen reichen oft schon aus, um diese Grenzen zu überschreiten. Da die Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt jedoch wesentlich stärker als die Einkommen steigen, bleiben Menschen mit wenig Einkommen auf geförderte Wohnungen mit geringeren Mieten angewiesen. Deshalb müssen die Einkommensgrenzen regelmäßig angepasst werden. Der Senat und die rot-grüne Mehrheit verweigern jedoch seit Jahren eine angemessene Anpassung. Es liegt die Vermutung nahe, dies geschehe auch vor dem Hintergrund, dass es so schon viel mehr Berechtigte als geförderte Wohnungen gibt. Die Zahl der Berechtigten künstlich klein zu halten, ist nicht nur politisch verwerflich, sondern schließt auch Menschen mit wenig Einkommen vom Zugang zu geförderten Wohnungen aus.

Wie drastisch der Mangel an bezahlbaren Wohnungen ist, zeigen die aktuellen Daten des Mikrozensus 2016. Insgesamt 301.000 Hamburger Haushalte (= 33 Prozent) haben so wenig Einkommen, dass sie berechtigt wären, eine im 1. Förderweg errichtete Sozialwohnung zu beziehen. Doch diesen 301.000 Haushalten stehen nur 81.632 mietpreisgebundene Sozialwohnungen gegenüber („Hamburger Abendblatt“, 1.2.2017). Dass der Anteil der berechtigten Haushalte über die Jahre zurückgeht – von 50 Prozent im Jahre 2007 (Drs. 19/2995 vom 5.5.2009, Seite 12) über 41 Prozent im Jahre 2011 (Drs. 20/7335 vom 28.3.2013) auf 36 Prozent im Jahre 2015 (Drs. 21/8286 vom 17.3.2017), liegt nicht an einer positiven Entwicklung der Einkommen oder der Mieten, sondern einzig und allein an der fehlenden Anpassung der Einkommensgrenzen.

Ein Vergleich der Einkommensgrenzen nach § 8 Absatz 2 HmbWoFG aus dem Jahr 2007 (Drs. 19/2995 vom 05.05.09, Seite 12) mit den aktuellen Werten aus 2016 macht die fehlende Anpassung deutlich:

- Bei den Einpersonenhaushalten – der allergrößten Personengruppe – ist die Jahres-Brutto-Einkommensgrenze um 0,21 Prozent (=50 Euro) auf 23.250 Euro erhöht worden.
- Bei den Zweipersonenhaushalten liegt die Grenze unverändert bei 34.400 Euro.
- Bei den Dreipersonenhaushalten ist eine Steigerung von 2,1 Prozent (=900 Euro) auf 43.900 Euro zu verzeichnen.
- Bei den Vierpersonenhaushalten gibt es eine Steigerung um 3,7 Prozent (=1.900 Euro) auf 53.300 Euro.

- Bei den Fünfpersonenhaushalten liegt die Steigerung bei knapp 4,7 Prozent (=2.800 Euro), auf 62.800 Euro.

Die nicht vorhandenen oder geringen Anhebungen der Einkommensgrenzen entsprechen nicht ansatzweise den durchschnittlichen Erhöhungen der Löhne, Gehälter und Renten in den letzten neun Jahren. Laut Mietenspiegel-Erhebungen von 2009 bis 2011 sind die Mieten in Hamburg um durchschnittlich 5,8 Prozent gestiegen, von 2011 bis 2013 um 5,7 Prozent, von 2013 auf 2015 sogar um 6,1 Prozent – und laut jüngst veröffentlichtem „Mietenspiegel 2017“ fällt die Steigerungsrate mit 5,2 Prozent erneut deutlich über der Inflationsrate aus. Mithin sind die durchschnittlichen Mieten in den vergangenen acht Jahren um nahezu 23 Prozent angestiegen. Dieser enorme Zuwachs alleine der Nettokaltmieten schlägt sich in keiner Weise in den Einkommensgrenzen beim geförderten Mietwohnraum nieder. Gerade bei den einkommensschwächeren Haushalten macht mittlerweile die Miete bis zu 50 Prozent des Haushaltseinkommens aus. Einem Teil dieser Haushalte durch fehlende Anpassung der Einkommensgrenzen den Zugang zu geförderten Wohnungen zu verweigern, ist sozialpolitisch absolut unverträglich. Die Wohnungsbau- und Mietenpolitik des Senats erscheint so zwar in einem besseren Licht, doch sie geht völlig an der Realität vorbei.

Eine – regelmäßige – Überprüfung und Anpassung der Mietobergrenzen ist daher unabdingbar.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,

1. die aktuellen Einkommensgrenzen in der Hamburger Mietwohnraumförderung zu überprüfen und die Basiswerte laut § 8 Absatz 2 HmbWoFG Sätze 1 und 2 um jeweils 20 Prozent anzuheben und damit an die in den letzten zehn Jahren erfolgten durchschnittlichen Miet- und Einkommenserhöhungen anzupassen.
2. die betreffenden Einkommensgrenzen zukünftig alle zwei Jahre zu überprüfen und entsprechend den allgemeinen Entwicklungen hinsichtlich der Mieten- und Einkommensentwicklungen zu verändern.